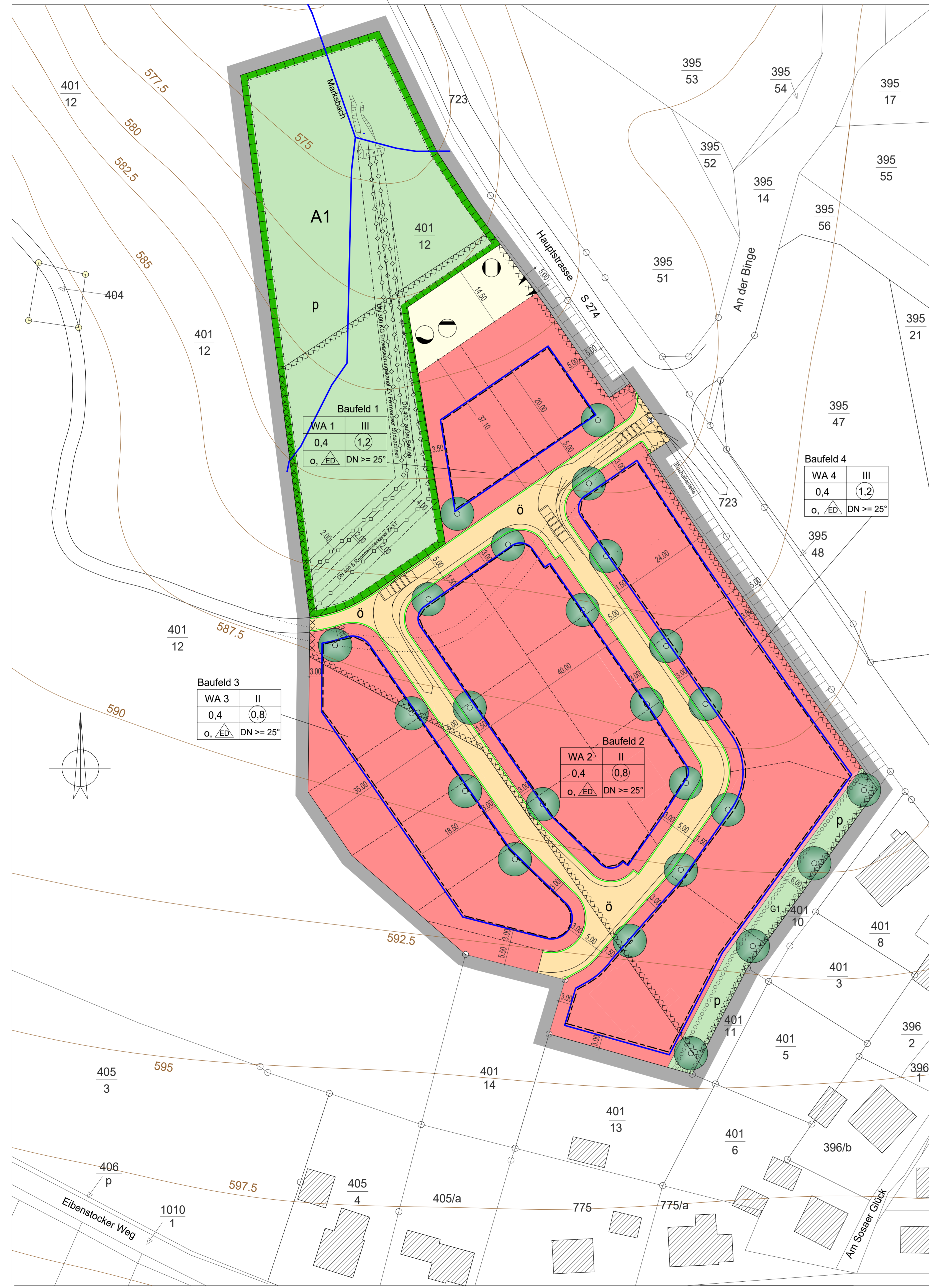


BEBAUUNGSPLAN "WOHNGEbiet SOMMERWIESE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Plangrundlage: - Auszug aus der Liegenschaftskarte der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Erzgebirgskreis, Stand 09/17



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 3 columns: Nutzungscharakter, Art der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse. Includes symbols for residential use and height indicators.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 und § 12 BauGB, § 6-23 BauNVO)
Nr. 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nr. 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
z.B. II, z.B. GRZ 0,8, z.B. GFZ 0,8
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
Grundflächenzahl: Höchstmaß (§ 9 BauNVO)
Geschossflächenzahl: Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Nr. 3. Bauweise, Baulinien, Baugestalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugestalt (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Nr. 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Nr. 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Baum- und zu pflanzen
Stäucher- zu pflanzen

Nr. 6. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)
Baufeld 2 und 3
Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten pro Haus zulässig.

Nr. 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)

Nr. 8. Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)
Abwasserleitung unterirdisch im Bestand mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

Nr. 9. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a)
Bachlauf

II. Hinweise
1. Planzeichen der Kartengrundlage
Grundstücksgrenzen, Flurstücknummer, Baulicher Bestand, Höhenlinie

2. Sonstige erläuternde Planzeichen
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Geländeabstufung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgibt (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)
Ausblis- und Gefährdungsbereich "Roter Hirsch Flacher"
Vorschlag zur Aufteilung der Grundstücksgrenzen
Fahrkurven dreiecksiges Müllfahrzeug

Als Mindestpflanzgrößen sind festgesetzt:
- Laubbäume: Höchststamm, Stammumfang min. 14-10 cm
- Obstbäume: Höchststamm, Stammumfang 10-12 cm
- Heister (Hecke): Zw. h 150-200
- Sträucher: VStr: 3-5 Tr. h 60-100

Empfehlungen zur Artenwahl liegen im Anhang bei.
Es sind standortgerechte Laub-/ Obstgehölze zu verwenden.
Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugserfolg der Gebäude abzuschließen.

TEIL B

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 2-11+14 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)
Es wird nach § 4 BauNVO ein "Allgemeines Wohngebiet"(WA) festgesetzt.
1.1. Es sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 zulässig.
1.2. Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.
1.3. Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 und 2 Bau NVO werden zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-20 BauNVO, § 9 Abs. 2 BauGB)
Baufeld 1 und 4
Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 1,2 festgesetzt.
Es sind 3 Vollgeschosse zulässig.
Das 3. Vollgeschoss ist nur in Form eines Dachgeschosses zulässig.
Baufeld 2 und 3
Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.
Es sind 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Baufeld 1 und 4
Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit insgesamt maximal 6 Wohneinheiten zulässig.
Baufeld 2 und 3
Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten pro Haus zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)
Baufeld 2 und 3
Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit insgesamt maximal 6 Wohneinheiten zulässig.
4.1. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maß kann zugelassen werden.
4.2. Abstandsflächen der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen des Geltungsbereiches sind nach § 6 der Sachs BauO einzuhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 83 Sachs IV. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
1. Gestaltung der Gebäude
1.1. Dächer
1.1.1. Es werden Walzm-, Krüppelwalzm- und Satteldächer mit einer Dachneigung >= 25° zugelassen.
1.1.2. Die Dächer sind in dunkelgrauen dunkelbraunen, anthrazit bis schwarzen Farbönen zu gestalten.
2. Gestaltung von nicht überbauten Flächen und Einfriedungen
Zur Grundstückseinfriedung sind nur Zäune und Hecken zulässig. Zur Abgrenzung gegenüber der Straßenverkehrsfläche wird die zulässige Höhe auf 1,20 m, unter Hinweis auf den einzuhaltenden Sichtwinkel auf die Verkehrsfläche, begrenzt.

3. Werbeflächen und -anlagen
Werbeanlagen größer DN 43 sind nicht zulässig und dürfen nicht beleuchtet werden bzw. selbst nicht leuchten.
III. GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN
1. Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
Um die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Baugelände in die Vorflur zu minimieren, sollen Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (bei technischer Eignung des Untergrundes) innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.
Zur Reduzierung des Versickerungsgrades sind an den privaten Grundstücksflächen offene poröse versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegeflächen zu verwenden (Rasenflüge, Drainflüge, wassergebundene Decks, sog. Klopflaster).

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
A1 Entwicklung einer mageren Frischwiese und Streuobstwiese
Die ca. 5.000 m² große festgesetzte Wiesenfläche ist als magerer Frischwiese zu entwickeln. Sie soll grundsätzlich nicht gedüngt werden; Umbrüche sind untersagt. Die regelmäßige Mahd soll ein- bis zweimal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist anschließend zu beseitigen.
Auf dieser festgesetzten Ausgleichsfläche A1 (Teil-Flurstück 401/12) ist eine Streuobstwiese mit hochstammigen Obstbäumen anzulegen. Die Streuobstwiese muss nicht gestreut sein, die Anlage kann auch gestreut erfolgen.

GESETZLICHE RECHTSGRUNDLAGEN
Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gilt:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planungsverordnung (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.07.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Raumordnungsgesetz (ROG) d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2908) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2017 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist
Sächsische Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SachsGVBl. S. 588), die zuletzt durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SachsGVBl. S. 588) geändert worden ist
Sächsische Gemeindeordnung (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SachsGVBl. S. 52)
Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SachsDSchG) vom 03.03.1993 (SachsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SachsGVBl. S. 630) geändert worden ist
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SachsNatSchG) vom 08.06.2013 (SachsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SachsGVBl. S. 349) geändert worden ist
Sächsisches Wassergesetz (SachsWG) vom 12.07.2013 (SachsGVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2018 (SachsGVBl. S. 287) geändert worden ist
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) vom 14.08.2013
Landesplanungsgesetz des Freistaates Sachsen (SachsPLG) vom 11.08.2010 (SachsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SachsGVBl. S. 652) geändert worden ist

Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich des Baugrundstückes gärtnerisch zu gestalten.
Zur Sicherung der Durchlässigkeit der Grundstücke für Kleinbewesen sind für Einfriedungen durchlässige Elemente zu verwenden; durchgehende Betonsokkel an den Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
IV. HINWEISE
1. Sämtlicher im Baugelände befindlicher Mutterboden ist sortenrein zu sichern (§§ 39 und 202 BauGB). Überdeckungen des Mutterbodens sind unzulässig. Abgeschobener Mutterboden ist auf Mieten bis zur Wiederverwendung abzusetzen und sollte wieder eingebaut werden.
2. Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und/oder Grundwasseränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 10 Abs. 2 SachsABG). Sofern von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann die o.g. Behörde nach § 12 Abs. 2 SachsABG diejenige Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen. Die Altlastenfreiheit ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen.
3. Da in diesem historischen Altbaugebiet Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und im Geltungsbereich Bergbauerschüsse bekannt sind, sollen Baugruben und Fundamentgräben einer Baugrubenbegutachtung auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues ingenieurgeologisch überprüft werden. Wird Altbergbau angetroffen ist das Oberbergamt Freiberg gemäß § 9 der Sächsischen Hofraumverordnung zu informieren. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzberg“ (Feldnummer 1800) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Nicolas Schacht 5 in 09559 Freiberg.
4. Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4200/ DIN EN 1807-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sächsischem Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§ 11 SachsABG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohrtage- und Bohrtageeinrichtungspflicht zu beachten.
5. Im Planbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind grundsätzlich während der Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt Schwarzenberg sichern zu lassen (§§ 7 und 26 Sächsisches Vermessungsgesetz)
6. Bodenränder nach § 20 SachsDSchG sind nicht zu verändern und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen durch das Landesamt für Archäologie im von Bauzeitigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Ausfindende Befunde und Funde sind sachgerecht zu dokumentieren. Vor Baubeginn ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
7. Vor Baubeginn ist Auskunft über den Verlauf unterirdischer Versorgungsleitungen einzuholen. Bei einer geplanten Versickerung von Niederschlagswasser ist gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 14 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz eine vorläufige Erlaubnis erforderlich. Diese ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Untere Wasserbehörde zu beantragen.
8. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Schutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei Bauvorhaben vorzusehen.
9. Teile des Geltungsbereiches befinden sich im Ausblis- und Gefährdungsbereich "Roter Hirsch Flacher". In diesem Bereich ist kein Bergbau riskant. Einige Schadensereignisse lassen jedoch tagelangen Bergbau vermögen.
10. Nutzungsbeschränkungen für die Schutzstreifen der eingetragenen Abwasserleitungen
- Keine Errichtung betrieblicher Anlagen, hierzu zählen auch Geräteschuppen, Carports, Gewächshäuser, Poolanlagen oder sonstige Anlagen, die eine Schadensbehebung behindern können
- Freitragung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Versorgungsanlagen beeinträchtigt
- Die Anpflanzung störender Gehölze ist im Schutzstreifenbereich untersagt
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden
- Das Lagern von Schuttmaterial, Baustoffen sowie sonstige Lagerungen und Nutzungen (Kranstandort, Baustellenerrichtung) sind auch kurzzeitig unzulässig
- Keine Geländeveränderungen insbesondere Niveauveränderungen
- Das Überfahren der Leitungen mit schweren Baufahrzeugen ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zur Lastverteilung durch die Verlegung von Baustreifenplatten gestattet
- Das Versorgungsunternehmen darf den Schutzstreifen zur Ausführung von Boden- und Instandhaltungsarbeiten betreten und betreten
- Die Parallelverlegung anderer Medien im Schutzstreifen ist nicht erlaubt
- Quertungen der Anlagen der Fernwärmeversorgung sind möglichst rechtwinklig unter Einhaltung eines vertikalen Mindestabstandes von 0,4 m auszuführen
- Alle Handlungen im Schutzstreifen der Fernwärmeleitung sind mit dem Leitungsentwärtler im frühen Planungsstadium abzustimmen
11. Im Geländebestand am Rande des Geltungsbereiches sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern geschützter Vogelarten zu prognostizieren. Besatzung des Gehölzbestandes (Kornelweiden) vom Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Sommerwiese", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2018 bzw. am 04.04.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Satzung der Stadt Eibenstock über den Bebauungsplan "Wohngebiet Sommerwiese"
Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Stadtrat der Stadt Eibenstock in seiner Sitzung am folgende Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet Sommerwiese" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Eibenstock, den Stadtbürgermeister Siegel

Stadt: Eibenstock
Ortsteil: Sosa
Landkreis: Erzgebirgskreis

Entwurf
BEBAUUNGSPLAN "WOHNGEbiet SOMMERWIESE"

ARDORIS GmbH
Dr.-Otto-Nuske-Str. 14, 08260 Aue,
Tel. 03771/598 930, Fax: 03771/598 9319
Maßstab: 1 : 500
Stand: Juni / 2018